

FINMA-Aufsichtsmitteilung

02/2020

Befristete Erleichterungen für Banken infolge der COVID-19-Krise

31. März 2020

1 Hintergrund und Ziel der Erleichterung

Die COVID-19-Pandemie hat signifikante Auswirkungen auf die Finanzmärkte und die Realwirtschaft. Der Bund, die Schweizerische Nationalbank und die FINMA haben bereits diverse Massnahmen getroffen, um die Folgen mittels bestimmter Erleichterungen zu reduzieren. Zu erwähnen sind die insbesondere die [COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung](#) des Bundesrats, die von der SNB beantragte und vom Bundesrat genehmigte [Aufhebung des antizyklischen Puffers](#) sowie die seitens der FINMA geschaffene temporäre [Erleichterung bei der Leverage Ratio](#). Der Bundesrat unterstützt zudem die von SNB und FINMA gemachten Empfehlungen zu einer umsichtigen Ausschüttungspolitik und Sistierung von Aktienrückkaufprogrammen. Auch auf internationaler Ebene wurden bereits Massnahmen getroffen. Etwa haben die *Governors and Heads of Supervision* jüngst eine um [ein Jahr spätere Umsetzung der finalen Basel III Standards](#) beschlossen, damit Banken und Aufsichtsbehörden weitere Ressourcen zur Krisenbewältigung haben.

Mit dieser Mitteilung gibt die FINMA den Banken Präzisierungen zur Behandlung der bundesgarantierten COVID-19-Kredite im Rahmen der Eigenmittel- und Liquiditätsvorschriften, zu befristeten Erleichterungen bei der *Leverage Ratio* und der Risikoverteilung. Ferner informiert die FINMA zum *Expected-Credit-Loss-Ansatz* nach IFRS 9 und dessen Anwendung im Kontext der COVID-19-Krise.

2 Eigenmittelanforderungen für COVID-19-Kredite mit Bundesgarantie

Nach der COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung gewährte Kredite verfügen über eine 100% bzw. 85% Solidarbürgschaft der Bürgschaftsorganisationen, mit Verlustdeckung durch den Bund. Die volle Verlustdeckung betrifft Kredite bis zu 500'000 CHF, Kredite ab 0.5 Mio. bis 20 Mio. CHF sind zu 85% gedeckt.

Für die Berechnung der Mindesteigenmittel können die bankseitig gewährten Kredite im Umfang der für sie geltenden Verlustdeckung (d.h. 100% bzw. 85%) als durch den Bund garantierte Kredite betrachtet und nach Rz 311 des FINMA-RS 17/7 „Kreditrisiken – Banken“ behandelt werden. Bei einer 85%-Verlustdeckung sind somit 15% der Forderung mit dem Risikogewicht der Gegenpartei zu behandeln.

COVID-19-Kredite sind im Rahmen der *Leverage Ratio* zu erfassen.

3 LCR-Berechnung unter Berücksichtigung der SNB-COVID-19-Refinanzierungsfazilität

Für an Unternehmen im Rahmen des COVID-19-Programms gewährte Kreditfazilitäten ist im Rahmen der LCR, für den durch die SNB-COVID-19-Refinanzierungsfazilität gedeckten Teil, kein Abfluss zu erfassen. Die SNB-Refinanzierungsfazilität kann hierfür wie eine Sicherheitenstellung mit Level 1 HQLA entsprechend Rz 273 FINMA-RS 15/2 „Liquiditätsrisiken – Banken“ berücksichtigt werden.

4 Erleichterungen bei der *Leverage Ratio*

Das gegenwärtige Umfeld führt dazu, dass verschiedene Banken aus unterschiedlichen Gründen teils hohe Einlagen bei Zentralbanken verbucht haben. Das ist aufgrund der Marktentwicklungen nicht unerwartet und führt zu keiner Erhöhung des Risikos dieser Banken. Das regulatorische Mass der *Leverage Ratio* sieht zu Recht vor, dass sämtliche Bilanzpositionen, unabhängig vom Risiko mit Kapital unterlegt werden sollen. Die *Leverage Ratio* fungiert diesbezüglich als komplementäre Messgrösse zur risikogewichteten Betrachtung. Ungewöhnlich hohe Einlagen bei Zentralbanken können also zu einer Reduktion der *Leverage Ratio* führen, ohne dass sie das Risiko der Banken erhöhen. Die FINMA erachtet diesen prozyklischen Effekt im gegenwärtigen Umfeld als kontraproduktiv, da er insbesondere die Möglichkeiten der Banken zur Versorgung der Realwirtschaft mit Krediten unnötig beschränkt. Bei der Berechnung der *Leverage Ratio* nach Art. 46 Eigenmittelverordnung (ERV) sind daher auszuschliessen: Einlagen bei Zentralbanken in allen Währungen nach Rz 5 und 7 des Anhangs 1 des FINMA-RS 20/1 „Rechnungslegung – Banken“.

Die Erleichterung stützt sich auf Art. 4 Abs. 3 BankG. Sie ist gültig **bis zum 1. Juli 2020** und kann bei Bedarf durch die FINMA verlängert werden. Die FINMA wird spätestens Anfang Juni 2020 über eine allfällige Verlängerung informieren.

Wie anlässlich der Pressekonferenz des Bundesrats am 25. März 2020 mitgeteilt, sind die durch die Erleichterung bei der *Leverage Ratio* freigesetzten Eigenmittel nicht auszuschütten. Banken, deren Generalversammlungen nach dieser Pressekonferenz dennoch eine Ausschüttung für das Geschäftsjahr 2019 beschlossen haben oder beschliessen sollen, werden die durch die Erleichterung freigesetzten Eigenmittel im Umfang der geplanten bzw. dann tatsächlich vorgenommenen Ausschüttung gekürzt.

Die FINMA behält sich vor, im Einzelfall weitere institutsspezifische Vorgaben zur Verwendung der freigesetzten Eigenmittel zu treffen. Auf die Offenlegung der temporär erleichterten *Leverage Ratio* sowie die zugehörige Meldung im Rahmen des Eigenmittelnachweises wird im Anhang dieser Mitteilung eingegangen.

5 Erleichterungen bei der Risikoverteilung

Infolge der Marktturbulenzen sind insbesondere steigende Margenzahlungen an Gegenparteien zu beobachten. Dies kann im Rahmen der Risikoverteilungsvorschriften zu einer Überschreitung der 25% bzw. 100% Obergrenze nach ERV Art. 97 bzw. 98 führen.

Um den Banken im Bedarfsfall mehr Zeit zum Management von aufgrund von Marktturbulenzen erhöhten Positionen zu verschaffen, darf die ansonsten strikt einzuhaltende Obergrenze temporär wie folgt überschritten werden:

- a. Erleichterung bzgl. der 25% Obergrenze nach Art. 97 ERV: Das Klumpenrisiko darf höchstens betragen:
 - 35% für die Dauer von längstens 3 Wochen
 - 30% für die Dauer von längstens 5 Wochen

Die Überschreitung der regulären 25% Obergrenze ist durch freies anrechenbares Kernkapital zu decken.

- b. Erleichterung bzgl. der 100% Obergrenze im Interbankgeschäft nach Art. 98 ERV für Banken der Kategorie 4 und 5: Das Klumpenrisiko darf höchstens betragen:
 - 140% für die Dauer von längstens 3 Wochen
 - 120% für die Dauer von längstens 5 Wochen

Die Überschreitung der 100% Obergrenze ist durch freies anrechenbares Kernkapital zu decken.

Die Erleichterung stützt sich auf Art. 4 Abs. 3 BankG. Sie ist gültig für vor dem **1. Juli 2020 eingetretene Überschreitungen der Obergrenze** und kann bei Bedarf durch die FINMA verlängert werden. Die FINMA wird spätestens Anfang Juni 2020 über eine allfällige Verlängerung informieren.

6 IFRS9 und COVID-19

Basierend auf Art. 81 Abs. 1 bzw. 65 Abs. 1 RelV-FINMA in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 RelV-FINMA können die Schweizer Banken die International

Financial Reporting Standards (IFRS) für die Konzernrechnung sowie den zusätzlichen Einzelabschluss True and Fair View verwenden. Zurzeit wenden acht Banken IFRS an.

Am 1. Januar 2018 hat der IASB den Standard IFRS 9 *Financial Instruments* in Kraft gesetzt. Dieser Standard enthält den dreistufigen *Expected-Credit-Loss*-Ansatz (ECL-Ansatz). Die FINMA erwartet von den betroffenen Banken, dass sie sich weiterhin an die Vorgaben von IFRS 9 halten. Zudem fordert die FINMA die betroffenen Banken auf, das am 27. März 2020 vom IASB publizierte [Dokument](#) "*IFRS 9 and covid-19*" zu beachten. Die dynamische globale Ausbreitung von COVID-19 stellt eine Extremsituation dar. Die FINMA betont, dass die betroffenen Banken die in IFRS 9 vorhandene Flexibilität nutzen dürfen. Die FINMA hält weiter fest, dass die weltweit durch Behörden und Regierungen getroffenen Unterstützungsmassnahmen in Zusammenhang mit COVID-19 insbesondere bei der ECL-Schätzung vorausschauend einzubeziehen sind. Zudem sollen Massnahmen wie Zahlungsaufschübe nicht automatisch, falls andere Faktoren gleichbleiben, zu einem Transfer in eine andere Stufe führen. In der Nutzung ihres Ermessungsspielraums sollen die Banken zwischen Kreditnehmern mit längerfristig nachhaltig erscheinenden Geschäftsmodellen und Kreditnehmern, bei welchen eine Wiederherstellung der Kreditwürdigkeit unwahrscheinlich erscheint, unterscheiden.

Anhang

Offenlegung der Leverage Ratio ohne Zentralbankeinlagen

Für die Dauer des Ausschlusses von Zentralbankeinlagen bei der *Leverage Ratio* sind die nach FINMA-RS 16/1 „Offenlegung – Banken“ definierten Offenlegungen zur *Leverage Ratio* und dem Gesamtengagement als Bemessungsgrundlage ebenfalls unter Ausschluss dieser Einlagen vorzunehmen. Dies gilt analog für die Offenlegung der vereinfachten *Leverage Ratio* im Rahmen des Kleinbankenregimes nach Art. 47a–47e ERV. Auf den Ausschluss ist via eine Fussnotenbemerkung in qualitativer Art hinzuweisen. Bei Offenlegung der Tabelle LR1 ist der Ausschluss in Zeile 7 „Andere Anpassungen“ zu berücksichtigen.

Eigenmittelnachweis

Im Formular LERA sind die ausgeschlossenen Einlagen in Zeile 1.7 mit negativem Vorzeichen einzutragen. Der in Zeile 2.1.1 einzutragende Wert ist unter Ausschluss dieser Einlagen einzutragen.